

# Sächsische Volkszeitung

**Besitzpreis:** Ausgabe A mit Illustr. Beilage vierteljährlich 2.50 M. In Dresden und ganz Deutschland frei Haus 2.50 M. — Ausgabe B vierteljährlich 2.50 M. In Dresden und ganz Deutschland frei Haus 3.00 M. — Die Sächsische Volkszeitung erscheint an allen Wochentagen nachmittags. — Sprechstunden der Redaktion: 11 bis 12 Uhr vormittags.

**Anzeigen:** Annahme von Geschäftsanzeigen bis 10 Uhr, von Familienanzeigen bis 11 Uhr vorm. — Preis für die Zeit-Spalte 40 M. im Heftanteil 1 M. Familien-Anzeigen 30 M. — Für unbedeutlich gehaltene, halbe durch Sprechstunden aufgegebene Anzeigen können wie die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit des Textes nicht übernommen werden.

## Frauenrechte in der neuen Reichsverfassung

Von Hedwig Transfeld, Mitglied der deutschen Nationalversammlung u. der preuß. Landesversammlung

Sowohl die öffentlich-rechtliche als auch die privatrechtliche Stellung der Frau hat durch die neue Reichsverfassung eine bedeutende und weitgehende Änderung erfahren. Richtunggebend für erstere ist der zweite Satz des Artikels 109. „Männer und Frauen haben grundlegend dieselben staatsbügerlichen Rechte und Pflichten.“ Mit dieser verfassungsrechtlichen Gleichstellung aber soll, wie die entsprechenden Debatten in der Nationalversammlung bewiesen, eine bedingungslose und schenktische staatsbügerliche Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht ausgeschlossen sein. Wie bezüglich der Pflichten die Frauen anders gestellt sind als die Männer, indem ihnen beispielweise die Wehrpflicht niemals auferlegt werden kann, so sollen auch die ihnen verliehenen Rechte sich ihren Geschlechterunterschieden anpassen. Es werden also einzelne Modifizierungen der männlichen und weiblichen Rechte und Pflichten in Zukunft möglich sein; aber eine allzu weite Abweichung von der vollen Gleichberechtigung würde zweifellos dem Geiste der Verfassung nicht entsprechen.

Aus dem angeführten Satz des Artikels 109 ergeben sich die weiteren öffentlichen Rechte der Frauen, die entweder wörtlich oder sinngemäß in der Verfassung enthalten sind. Es handelt sich dabei im wesentlichen um das Frauenwahlrecht und um die Zulassung der Frauen zu öffentlichen Amtmännern.

Artikel 22 hat dem durch die Revolutionsregierung proklamierten Frauenwahlrecht nunmehr auch die verfassungsrechtliche Sicherung gegeben. Es erwähnt ausdrücklich, daß die Reichstagsabgeordneten in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über 20 Jahre alten Männern und Frauen gewählt werden. Dieselbe Bestimmung enthält Artikel 17 auch für die einzelnen Länder, in diesem Falle freilich ohne Bindung an einen bestimmten Wahlknoten. Über die Worte „und Frauen“ fehren in gleicher Weise wieder. Der zweite Abschnitt des Artikels 17 lautet: „Die Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung gelten auch für die Gemeindewahlen.“ Mit dieser dreifachen Feststellung hat also die Verfassung die staatsbügerliche Gleichberechtigung der Frauen für die Wahlen im Reich, in den Ländern und in den Gemeinden in klarer Weise durchgeführt.

Die Zulassung zu den öffentlichen Amtmännern regelt Artikel 128 in folgendem Satz: „Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Wohlgabe der Gewebe und entsprechend ihrer Beschriftung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Amtmännern anzulassen.“ Der Begriff „ohne Unterschied“ hebt mit unmöglichkeitlicher Deutlichkeit für die Zulassung zu den öffentlichen Amtmännern auch den Unterschied des Geschlechtes auf. Der Vorbehalt „nach Wohlgabe der Gewebe und entsprechend ihrer Beschriftung und ihren Leistungen“ gilt gleichmäßig für Männer und Frauen, aber er trifft in der Praxis die Frauen zweifelsohne als die Männer. Um es auf eine Formel zu bringen: Auf Grund der Verfassung kann die Frau im neuen Deutschen Reich zu allen öffentlichen Amtmännern gelangen, selbst zu dem des Reichspräsidenten; aber die Gesetzgebung ist auch in der Lage, ihr auf Grund etwaiger Auslegung der geforderten „Beschriftung“ und „Leistungen“ den Zutritt zu einer Anzahl dieser Amtmänner zu verweigern.

Artikel 128 enthält noch einen weiteren Satz, der sich direkt auf die Frauen bezieht: „Alle Ausnahmevereinbarungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.“ Unter diesen Ausnahmevereinbarungen trat bisher eine besonders hervor: die Vorbehaltung des sogenannten Beamtenmissionszubats. Der Staat hat sich nämlich als Arbeitgeber gegenüber seinen Beamteninnen durchweg das Recht vorbehalten, bei ihrer etwaigen Heirat das Arbeitsverhältnis zu lösen. Soweit dabei berechtigte Ansprüche auf ein Ehegehalt verloren gehen, war dieses Recht des Arbeitgebers zweifellos verbessert worden. Aber an sich muß man die Praxis, nach welcher die Beamtin bei ihrer Heirat ihren Posten verläßt, im wesentlichen billigen. Dieser bisherige Vorbehalt für die Tätigkeit der Frau in öffentlichen Amtmännern muß heute fallen; und so werden wir in Zukunft mit der verheirateten Lehrerin, mit der verheirateten Post- und Telegraphenbeamten und so zu rechnen haben. Damit sind der Frau auch auf diesen Gebieten die gleichen Rechte gegeben, wie der Mann sie besitzt. Aber es ist zu befürchten, daß diese neue Freiheit, die auf Geschlechts-eigentümlichkeiten keine Rücksicht nimmt, weder ihr persön-

lich, noch ihrer Familie, noch ihrer Berufstätigkeit, noch endlich der gesamten Volkgemeinschaft zum Segen gereichen wird. Denn die Doppelbelastung der Frau als Beamtin einerseits, als Gattin, Mutter und Hausfrau andererseits, wird wahrscheinlich kaum jemals in normaler Weise ertragen werden können, sondern für gewöhnlich Schädigungen für die engere und weitere Umgebung der auf diese Weise belasteten Frau und für sie selber zur Folge haben.

Die privatrechtliche Stellung der Frau erfährt in der Reichsverfassung eine besondere soziale und sittliche Sicherung durch den Artikel 119, dessen erster Satz lautet: „Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung.“ Damit ist der Vorwand und die übertragende Bedeutung der rechtsquellen Ehe für die Volkgemeinschaft festgelegt und ein schärfer Trennungstricht zwischen ihr und irgendwelcher anderen Gemeinschaft zwischen Mann und Frau gezogen.

Der nachfolgende Satz: „Die Ehe beruht auf der Gleichberechtigung beider Geschlechter“ kann verschiedenartige Auslegung erfahren, etwa nach folgender Richtung hin: daß nur eine sittliche Gleichberechtigung angesprochen, ein Nebeneinander zweier gleichwertiger Menschen mit verschiedenen Aufgabenfreien und entsprechend modifizierten Rechten gewährleistet sei. Die Antragsteller dachten aber nicht an eine solche Auslegung. Sie verlangten vielmehr die bedingungslose rechtliche Gleichstellung der Ehegatten, und aus dieser Auslegung heraus, falls sie allgemeine Anerkennung findet, würde sich die Notwendigkeit einer völligen Umarbeitung des heutigen Familienrechts ergeben. Dazu aber werden dem Gesetzgeber die schwierigsten Aufgaben gestellt. Denn es gibt in der Ehe Fälle persönlicher Meinungsverschiedenheit und darüber hinaus widerstreitender Interessen der beiden Ehegatten, die, wenn sie nicht rechtzeitig zur anerkannten Entscheidung gebracht werden, eine schwere Gefährdung der ehelichen Lebensgemeinschaft, ja eine Zerrüttung und Auflösung derselben herbeiführen können. Es heißt deshalb nicht, die sittliche und soziale Würde des einen Teiles anzutasten, wenn man in solchen Fällen — um Zerrüttung und Auflösung einer Lebensgemeinschaft zu verhindern, deren Wohl und Webe der gesamten Volkgemeinschaft bedeutet — dem anderen Teile eine Überordnung, ein legitimes Entscheidungsrecht, populär gesprochen „das lebte Wort“, kann in solchen für den Bestand der Familie ausschlaggebenden Streitfällen, beispielsweise wenn es sich um die Bestimmung des Wohnortes handelt, nur dem Manne zustehen. Heute aber wird der Gesetzgeber einen anderen Weg finden müssen, um bei Streitigkeiten unter den Eheleuten eine Einigung herbeizuführen, die der Gleichberechtigung beider entspricht.

Der zweite Abschnitt des Artikels 119 überträgt den programmativen Oberbegriff, daß die Ehe den Schutz der Verfassung genießt, auf den Alltag des Lebens: Die Verfassung will eben der Ehe nicht nur ihren Vorrang gewährleisten, sondern sie auch in hervorragender Weise zum Objekt der Fürsorge für die gesamte Volkgemeinschaft machen, insbesondere wenn diese eine bedeutende Erweiterung der Volkskraft durch sie erwartet darf. Die entsprechenden Sätze lauten: „Die Reinerhaltung, Gefundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.“ Mit diesem und den dritten und letzten Abschnitt des Artikels 119 ist die Mutterfamilie hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates“ wird uns ein Höhenweg sittlicher und sozialer Arbeit für das deutsche Volk gewiesen. Denn es gilt ja nicht allein äußerlich zu heben, zu retten, zu fördern, sondern die lebensschaffende Kraft der Ehe und Familie von innen heraus zu fördern und zu stärken. Familienpflege, die ihre Aufgaben nicht nur sozialpfeilerisch, sondern auch im vollen Sinne erzieherisch führt und legt Endes auf die Höhen der Religion führt, ist also die unbedingte Notwendigkeit der Zukunft.

Endlich hat noch das uneheliche Kind seinen Platz in der Verfassung gefunden, und zwar im Artikel 121 in nachfolgendem, von den Demokraten beantragten Satz: „Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“ Dieser Satz bedeutet eine Unmöglichkeit; denn das uneheliche Kind wird eben nicht in einer Familie mit ihren weitgehenden sozialen und wirtschaftlichen Sicherungen hineingeboren, und seine Erziehung hängt nicht auf der sittlichen Lebensgemeinschaft und der gleichen Einwirkung eines Vaters und einer Mutter auf. Kein Gesetz der Welt kann ihm diese Vorteile als „gleiche Bedingungen“ sichern, wie sie den ehelichen Kindern im natür-

lichen Gang der Dinge zuteil werden. Das Zentrum hatte deshalb einen Antrag eingereicht, der sich jenem der Demokraten wörtlich anschloß, aber die Worte „die gleichen Bedingungen“ durch „gerechte Bedingungen“ erichte und den Schluss „wie den ehelichen Kindern“ fallen ließ. Mit diesem Antrag blieb es auf dem Boden der Möglichkeit und deshalb zugleich der inneren Wahrscheinlichkeit, und es schaltete die Gesetz aus, daß durch eine bedingungslose rechtliche Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen der Vorwand der rechtsquellen Ehe, der für den sittlichen Aufbau der Volkgemeinschaft eine unerlässliche Notwendigkeit bedeutet, etwa angefochten werden könnte. Leider ist dieser Antrag nicht angenommen worden.

So hat auch die privatrechtliche Stellung der Frau durch die Verfassung eine Hebung erfahren. Es gleichzeitig zuweilen in einer Art, die für die künftige Gesetzgebung nicht unbedeutende Schwierigkeiten hervorruft und für das Wohl der Volkgemeinschaft nicht frei von Bedenken ist, selbst wenn man die Rechtslage von anderen Gesichtspunkten der Weltanschauung ans betrachtet als der unseren. Aber das Unte ist jedenfalls geblieben: die Hochstellung der Ehe und Familie und ihre soziale Sicherung, was unter allen Umständen auch eine Hochstellung und Sicherung der Frau als Gattin und Mutter bedeutet.

## Der Parteitag der Rheinischen Zentrumspartei

wurde am Montag vormittag unter Teilnahme von etwa 1500 Delegierten aus allen Teilen der Provinz mit einer Begrüßungsansprache des Vorsitzenden, Herrn Geheimrat Trimborn, eröffnet. Der Leiter für die Verhandlungen sei das Wohl des Vaterlandes und das Wohl der Partei. Mit Wärme und Herzlichkeit begrüßt er die anwesenden Regierungsmänner aus der Zentrumspartei, die Minister Stegendorff und Voll und den Unterstaatssekretär Buijs, ferner die Damen als vollwertige Mitglieder der Partei, sowie endlich den Kölner Oberbürgermeister Dr. Adenauer nicht in seiner amtlichen Eigenschaft, sondern als Anhänger der Zentrumspartei.

Anlässlich des Parteitages konnte Geheimrat Trimborn auf einejährige Tätigkeit als Vorsitzender der rheinischen Zentrumspartei zurückblicken. Aus diesem Anlaß wurden ihm eine Reihe von Ehrenzeichen zuteil. In seiner Dankesrede gelobte Trimborn dem Zentrum unverbrüchliche Treue bis zum letzten Atemzug. Den mehrstündigen Redefest des Abg. Trimborn über die allgemeine politische Lage entnehmen wir nach der „St. B.“ folgendes:

Zwei Tatsachen sind von größter Bedeutung festzustellen: 1. Nach und infolge der Revolution haben sich die Fraktionen des Zentrums in der National- und in den Landesversammlungen auf den Boden der Republik gestellt. 2. Im Reiche hat die Zentrumsfraktion mit den Demokraten und Sozialdemokraten — und demnächst mit letzteren allein eine Regierung gebildet. Das gleiche ist in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen geschehen. In jedem Gegenfall sind wir zu den Deutschen Nationalen zu treten. Sie proklamieren die Wiederherstellung der Monarchie; sie befähigen die sozialen und sind hierin einig mit der Deutschen Volkspartei. Auch im eigenen Lager wurden Stimmen laut: Warum wir nicht die Wiederherstellung der Monarchie offen betreiben? Warum wir nicht völlig ablehnen gegen die Republik stehen? Warum wir in ein republikanisches Ministerium eintreten? Warum wir gar mit der Sozialdemokratie zusammen geben? Wir haben richtig gehandelt: Wir verurteilen die Revolution zunächst gründlich. Sie hat nicht den Verlust des Krieges herbeigeführt. Er war schon vor ihrem Ausbruch verloren. Aber sie hat Waffenstillstand und Frieden auf das Ungünstigste beeinflußt. Sie hat die chaotischen Zustände auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete, unter denen wir so unzählig leiden, die zum großen Teil Folge des Kriegsverlustes, wesentlich verschärft. Heute noch fürchten viele, daß der kommende Winter uns wieder spartakidische Zustände bringen wird, weil die Revolution alle Banden der Disziplin in Arme und Volk gelöst hat. Wenn wir uns trotzdem auf den Boden der aus der Revolution geborenen Republik gestellt haben, so haben wir es getan, weil das Lebensinteresse des Vaterlandes gebot, sich auf den Boden der tatsächlichen Verhältnisse zu stellen und das Bekenntnis zur Monarchie als verpflichtenden Parteigrundsatz aufzugeben. Wir wollten nicht in den verhängnisvollen Fehler der französischen Katholiken verfallen.

2. Wir haben dadurch Deutschland vor dem Untergang gerettet, überhaupt einen Frieden möglich gemacht, durch Schaffung einer als ver-